

Vg  
6777



Fragment of a manuscript page with Latin text in a Gothic script, visible on the right edge of the blue cover. The text is partially obscured and difficult to read due to the angle and the color of the cover.



M. 47. 78

Religion's Beysehung  
d. d. Coburgowa d. 27. July 17. Aug. 1697

825

III, 825.

V 9  
6777

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

# Von Gottes Gnaden / Wir / Friedrich August /

König in Pohlen / Groß-Hertzogin Wittthauen / zu Neussen / in Preussen / Mazovien,

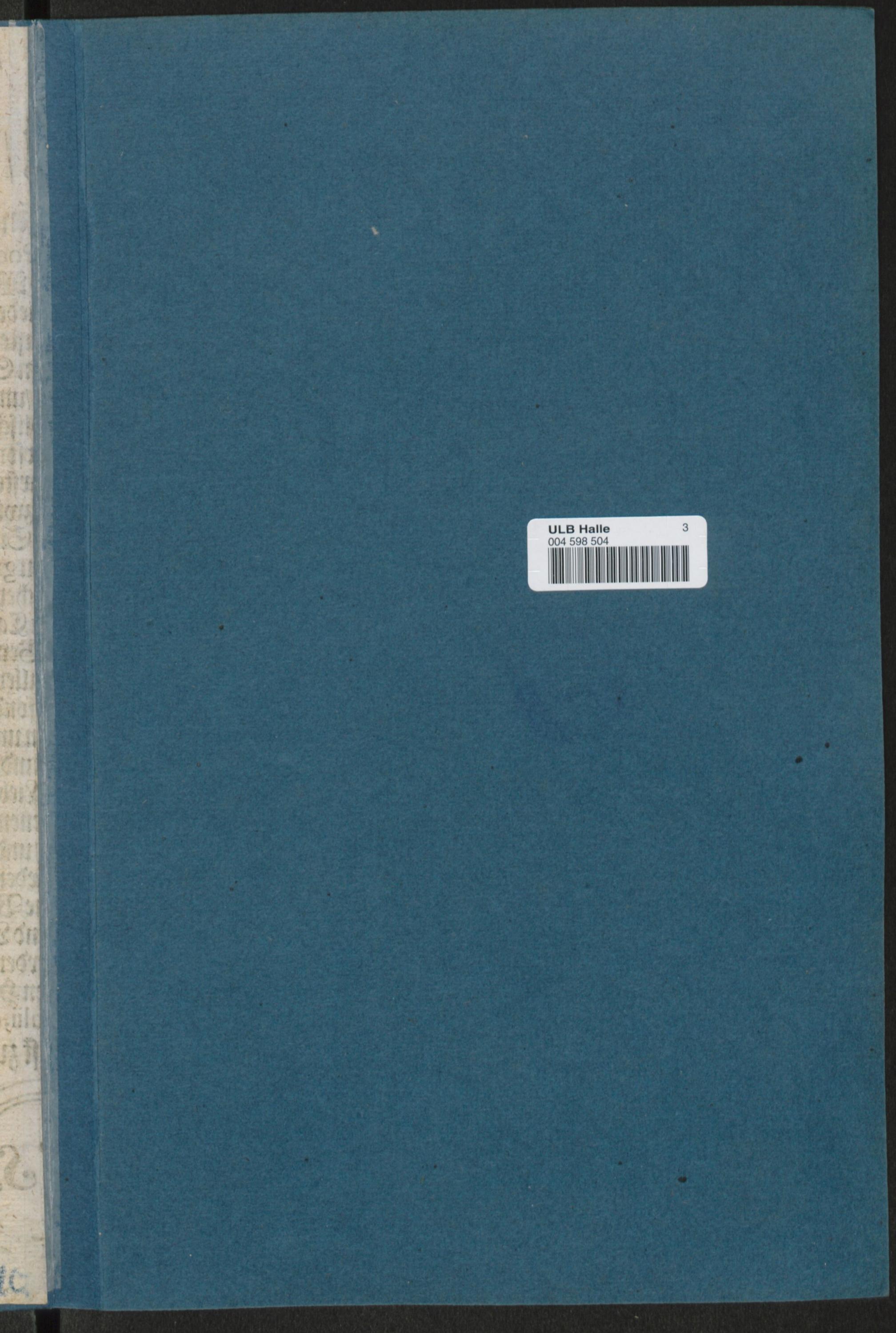
Samogitien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolenscien / Severien und Schernicovien / zc.   
Herkzog zu Sachsen / Süllich / Cleve und Berg / auch Ungern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Churfürst /   
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henne-   
berg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / zc. zc.

Ich hiermit kund und bekennen: Nachdem Wir durch Göttliche Schickung schon längst hin Uns entschlossen / zu dem Schooß der allgemeinen Römisch-Catholischen Kirchen / worinnen vormahls Unsere in Gott ruhenden Vor-Eltern gewesen / zu treten / und daher nicht etwa aus Consideration einiger Würden oder Nutzens / sondern allein Gott vor Augen haltend / den Römisch-Apostolisch-Catholischen Glauben unlängst auf- und angewiesen; Der Göttlichen Majestät aber indessen allernädigst also gefallen / Unsere Person zur Trohn und Throne des Königreichs Pohlen zu erheben; Und dann Wir aus solchen hoch- und wichtigen Ursachen / Unserm Churfürstenthum und Ländern auf eine Zeitlang abwesend zu seyn genöthiget werden; Unsere liebe Land-Stände aber und treue Unterthanen inzwischen aus obgedachter Unserer Conversion die Meynung haben möchten / als wenn Wir ihre alte Privilegia abzustellen / vielleicht im Sinne führen thäten; Wenn nun aber Wir zumahln nicht bedacht / dieselbe gegen dero hergebrachte alte Privilegia in ein- oder andern zu graviren / sondern vielmehr Unsere Land-Stände und Unterthanen bey allen ihren Freyheiten allernädigst zu manuteniren; Als versichern Wir dieselbe anbey / daß wie bey Antretung Unserer hohen Chur- und Landes-Regierung / also ietzt fort nach aufgenommenen Catholischen Glauben / Wir gemelte Unsere liebe Land-Stände und Unterthanen / bey dero Augspurgischen Confession, hergebrachten Gewissens-Freyheit / Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Universitäten / Schulen und fort allen andern / wie dieselbe solche aniko besizen / allernädigst kräftigst erhalten und handhaben / so denn auch niemanden zu Unserer icht angenommenen Catholischen Religion zwingen / sondern iedweden sein Gewissen frey lassen werden; Wie Wir denn dieselbe anbey durch Unsere Königl. / auch Churfürstliche Würden und Worte / allernädigst versichern und versprechen / mit fester Zuversicht / es werden hingegen Unsere oft-gemelte liebe Land-Stände und Unterthanen / dero gebührender / bis daher Unserer Person / als dero Chur- und Landes-Fürsten erzeugten und tragenden Devotion, Liebe / Respects und Treue / sich stets hin erinnern / und also bey Unserm zeitlichen Abwesen in Friede / Ruhe und Einigkeit sich verhalten / daß denenselben der Göttliche Segen und alles Glück zu wachsen möge; wo- zu Wir Unsers hohen Orts denn ihnen mit allen Kräften beystehen / und mit allen Königl. wie auch Churf. Gnaden immerhin allernädigst wohlzugethan verbleiben wollen. Damit nun auch allen und ieden obofftgemelten Unsers Churfürstenthums und Landen lieben Land-Ständen und Unterthanen / diese Unsere allernädigst-gethane Versicherung und Versprechen kund und zu wissen gethan werden möge; Als befehlen Wir / daß selbige in Unserm Churfürstenthum und Landen / sowohln überall in öffentlichen Druck angeschlagen / als sonst nach gefallen vor einen ieden ausgestreuet und mit getheilet werden solle und möge. Zu mehrerer Befestigung alles obgemelten haben Wir diese Unsere allernädigste Zusage und Versprechen mit eigenen Händen unterschrieben / und sodenn mit Unserm Chur-Secret bekräftigen lassen / So geschehen und geben zu Lobskowa, am 27. Julii, (7. Augusti,) Anno 1697.

Friedrich Augustus / König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen.







ULB Halle

3

004 598 504





# Von Gottes Gnaden

...sam  
Herzog zu Sachsen  
Landgraff in Thüring  
berg / Graff zu der M  
durch Göttliche Schi  
vormahls Unsere in  
kens / sondern allein  
lichen Majestät aber i  
dann Wir aus solchen  
werden; Unsere liebe  
möchten / als wenn W  
dieselbe gegen dero her  
bey allen ihren Freyhe  
Würde und Landes-  
Unterthanen / bey dero  
ten / Schulen und fort  
den zu Unserer ist ang  
dieselbe anbey durch U  
versicht / es werden hin  
dero Chur- und Landes  
zeitlichen Abwesen in  
zu Wir Unsers hohen  
digst wohlzugethan ver  
Land-Ständen und W  
möge; Als befehlen W  
sonsten nach gefallen vo  
Wir diese Unsere aller  
kräftigen lassen / So g



...lhinien / Podolien / Pod  
eg / auch Ungern und We  
n / auch Ober- und Nieder  
barby / Herr zu Ravenstein  
is entschlossen / zu dem S  
en gewesen / zu treten / und  
den Römisch-Apostolisch  
gefallen / Unsere Person  
ichen / Unserm Churfürster  
reue Unterthanen inzwis  
ustellen / vielleicht im Sin  
in ein- oder andern zu gra  
nuteniren; Als versichern  
ach aufgenommenen Cat  
sion, hergebrachten Gew  
solche aniko besitzen / aller  
i Religion zwingen / sond  
churfürstliche Würden und  
e liebe Land-Stände und  
agenden Devotion, Liebe  
sich verhalten / daß denen  
n Kräfte beystehen / und  
t nun auch allen und ieden  
allergnädigst-gethane B  
Churfürstenthum und  
und mit getheilet werden  
ersprechen mit eigenen H  
owskowa, am 27. Julii,

Friedrich Augustus / König in Pohlen und Churfürst zu

